

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

beitung eines allgemeinen Civilgesetzbuchs für Helvetien weiter beauftragt seyn, und sie soll in kürzest möglicher Frist dem Rath einen Bericht über die besten Mittel diese Arbeit zu Stande zu bringen, erstatten.

Die Finanzcommision erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Gutachten über die von der Volkziehung zum Verkauf vorgeschlagenen Nationalgüter im Kant. Luzern.

Im Distrikt Münster.

Die Amtsschreiberey, Haus, Waschhaus, Scheune und 14 Jucharten Wiesen, für 7000 Franken geschätzt und von 306 Fr. Ertrag: wegen erforderlichen Reparationen ist ein billiger Verkauf wünschbar.

Im Distrikt Luzern.

Das Pfisterhaus zu Krienz, Haus, Scheune und 1 1/8 Juch. Wiesen, für 2533 Fr. geschätzt und von 80 Fr. Ertrag: ist bey gutem Erlös ebenfalls zu veräußern.

Im Distrikt Willisau.

Die Landvogtey Willisau, Haus, Waschhaus und Scheune, nebst 8 Juch. Wiesen, für 8800 Fr. geschätzt und von 298 Ertrag. Mag bey gutem Erlös veräußert werden.

Die Landschreiberey Willisau, ohne Ausgelände, für 3466 Fr. geschätzt und von 20 Fr. Ertrag. Wegen geringem Abtrag ist eine billige Veräußerung wünschbar.

Im Distrikt Sempach.

Die Seevogtey zu Sempach; Haus, Waschhaus, Scheune und 14 Juch. Wiesen, für 6399 Fr. geschätzt und von 308 Fr. Ertrag. Mag auch veräußert werden.

Im Distrikt Altishofen.

Das Schloß Wicken mit Nebengebäuden, 8 Juch. Wiesen und 7 1/2 Juch. Acker, für 7373 Fr. geschätzt und von 333 Fr. Ertrag. Die Gebäude erfordern nicht unbeträchtlichen Unterhalt, daher eine billige Veräußerung wünschbar wäre.

Die Hochwacht, in der Nähe des obigen Schlosses; ein Haus mit Scheune, für 666 Fr. geschätzt und von 32 Fr. Ertrag; ist zu veräußern.

Im Distrikt Sursee.

Der Einsiedlerische Amtshof, Haus, Stall, Holzhaus und Garten, für 2733 Fr. geschätzt.

Dieses Nationalgut kann als Klostergut, den bestehenden Geschen zufolge, nicht zu dem vorliegenden Endzweck veräußert werden.

Auf diesen Bericht hin, glaubt die Commision folgenden Beschluss antragen zu müssen:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag des

Vollz. Raths vom und nach angehörtm Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commision;

In Erwägung, daß zufolge dem Dekret vom 10ten Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen, in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden sollen,

b e s c h l i e ß t :

Im Canton Luzern können folgende Nationalgüter den Decreten vom 10. Apr., 13. May und 7. Okt. zufolge, versteigert werden:

Im Distr. Münster: Die Amtsschreiberey.

Im Distr. Luzern: Das Pfisterhaus zu Krienz.

Im Distr. Willisau: Die Landvogtey zu Willisau. Die Stadtschreiberey.

Im Distr. Sempach: Die Seevogtey zu Sempach.

Im Distr. Altishofen: Das Schloß Wicken nebst Gütern. Die Hochwache. (D. Forts. folgt)

Kleine Schriften.

Ein gutmeynendes Wort der Wahrheit an G. Caspar Koch auf sein Wort über Gleichheit und Volksouveränität, sammt einem kleinen Anhange über dessen neu erschienene Dankadresse an die helvetische Geistlichkeit, u. s. w. — Von einem Freunde der Wahrheit. 8. Luzern b. Meyer & Comp. 1800. S. 43.

Die Schrift, gegen welche hier zu Felde gezogen wird, ist von uns im 39. Stück des Neuen Republ. angezeigt worden: der eigentliche Zweck aber, den sich der Verfasser des gutmeynenden Wortes vorgesetzt hat ist, zu zeigen: „dass der Mensch einzeln und in Gesellschaft durch pur politische oder bürgerliche Gesetze nicht zu seinem Ziel könne geführt werden, weil politisches oder bürgerliches Wohl nicht das Ziel seines Daseyns ist.“ Dann auch, „dass der Standpunkt, von welchem aus die Vorsteher der bürgerlichen Gesellschaft auf ihre Untergebenen gehörig wirken können, nicht die politische Macht, sondern die Religion, das Gesetz Gottes, sey.“ Wie der Verf. nun seinen Beweis der Unzulänglichkeit der Vernunft ohne Religion, zur Leitung der bürgerlichen Gesellschaft führt, mag man aus folgenden Stellen beurtheilen: „Wie kann eine Handlung gut, christlich, für eine ewige Zukunft verdienstlich seyn, wenn sie nicht auf Gott, als

Das erste und letzte Ziel, gerichtet ist?“ S. 24. „Fällt einmal der Glaube an die Offenbarung weg, so sehe ich nicht, wie das Sittengesetz noch eine Minute bestehen könnte, da beyde den nemlichen Urheber haben. Und wenn ich glauben kann, was ich will, so ist der Schluss nicht mehr weit, daß ich folgsam auch thun kann, was ich will; wenn ich keine Verbindlichkeit habe, diese oder jene geoffenbarte Wahrheit zu glauben, so habe ich auch keine, dieses oder jenes Gesetz zu beobachten.“ S. 26. „Dass die Trennung des Staates, von einer übernatürlichen unerschaffenen Macht, der Anfang seines Unterganges ist, bedarf heute eben keines Beweises. So würde auch unser ehemals so blähendes, geschätztes Helvetien des Elendes noch frey seyn, unter dem es bereits 3 Jahre seufzt und schmachtet, wenn es von seiner Unabhängigkeit und Treue gegen Gott und dessen Offenbarung nicht abgewichen wäre. Das ist das unausbleibliche Schicksal aller Staaten, wo eingebildete Gelehrte, von Kantisch im Blendwerk getäuschte Köpfe ihre vorgebliebene reine Vernunft zu realisiren mit nie zu erfüllender Hoffnung schmeicheln, und das grosse Band der Gesellschaft in jenen erträumten Lustgebäuden natürlicher und erkünstelter Ungleichheiten zu finden wähnen.“ S. 30. „Die wahre Sittenlehre, so wie die wahre Glaubenslehre, finden wir nur in der von Gott geoffenbarten heiligen Religion; und diese zweysache Lehre allein bildet gute Regenten und gute Bürger, ordnet und befestigt den Wohlstand der Staaten. Die leere, aufgeschwollene Philosophie ohne Religion erzeugt nichts anders, als Luxus, Wollust und Uebermuth, Schwärmer, Bügellosigkeit und Anarchie, und bereitet den endlichen Untergang einzelner Glieder und ganzer Staaten; denn die Philosophie ohne Religion ist die höchste Stufe des Stolzes, dessen erklärtter Feind der Allmächtige ist, der in einem Augenblitze mit einem Hauch in Nichts zerstäuben wird, was sie in so vielen Jahren so mühsam als rastlos aufgebaut hat.“ S. 32.

Wann der Bf. es bis dahin mit der philosophischen Politik überhaupt zu thun hatte, so ist dagegen der Anhang seiner Schrift nun desto mehr gegen die Person des B. Koch gerichtet. Dieser hatte eine auch von uns (im St. 118) angezeigte, Dankadresse an die helvetische Geistlichkeit im Namen aller gutgesintten Bürger, geschrieben, aus der — wie sein Gegner findet — sich vermuthen lässt, daß er (der B. Koch) den Fehltritt, den er durch die Annahme und Verwaltung der Stelle eines öffentlichen Anklägers gethan habe, weder erkenne noch bereue, daß er die Ahn-

dungen der Kirche, deren Gesetzen er zu wider gehandelt habe, oder nicht wisse oder nicht achte. „Aber — ruft der Bf. von theologisch-katholischer Nachgierde, u. Schadenfreude besetzt, aus: — „die Ahndung dieser Hintansetzung wird doch mehr als nur vermutlich, zu seiner Zeit eintreffen und die reine Vernunft wird Sie nicht dagegen zu schützen vermögen. B. Verfasser! Sie thun auf politische Tugenden groß. Mögen Sie selbe besitzen; was werden sie Ihnen nützen ohne übernatürlichen Glauben? Die Geschichte zeigt uns Heiden, und abgefallene Christen, Häupter von Seelen, die in Uebung sittlicher Tugenden zur Verwunderung groß waren: wollen Sie selbe dieser Tugenden wegen, — ungeacht sie dem Anschein der von dem Gottmenschen gestifteten Kirche hartnäckig sich widersetzen — selig sprechen? — Nein, das können Sie nicht; das Urtheil ist zu deutlich gesprochen über alle, die nicht glauben, oder die Kirche nicht hören. — Die Kirche, die Christus gestiftet hat, ist die Grundfeste, die Grundsäule der Wahrheit und trägt auch alle Kennzeichen der Wahrheit an sich; sie ist auf den Felsen gebauet; und deswegen werden die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen. Diese Kirche hat der göttliche Stifter zur unfehlbaren Richterin bestellt, die Dunkelheiten der heiligen Schrift aufzuhellen und unter verschiedenen Meinungen zu entscheiden. Ohne diese unfehlbare Richterik würde alles auf eile unsere Privatmeinungen hinschlauen, wir würden über keinen einzigen Artikel eine beruhigende Versicherung haben, nur die Zukunft in der Ewigkeit würde den Umhang von der Ungewissheit wegziehen, und die ganze Menschheit würde durch das stete Nachfragen über den Willen Gottes nur immer mehr und mehr den elenden, unglücklichen Zustand fühlen, worein sie diese Ungewissheit nothwendig stürzen müßte. Kann man diese Ungereimtheit auch nur denken, ohne die Güte Gottes zu lästern? — Und das wäre doch wirklich der Falle, wenn die sogenannte reine Vernunft, oder der Privatgeist sich zum Richter über Glaubens- oder Sittenlehre aufwerfen wollte. Darum hat Christus, der Herr, dem Privatgeist, der Vernunft und der Philosophie die nöthigen Schranken gesetzt und sie dem Urtheile seiner Kirche unterworfen. Das behaget aber dem philosophischen Stolze nicht, weil er hartnäckig Meinungen und Sätze behaupten will, die er von dieser Kirche schon längst verworfen sieht.“